

Aktenzeichen: 6 ABN 27/83

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Beschluß vom 16. Dezember 1983
- 6 ABN 27/83 -

I. Arbeitsgericht Beschluß vom 10. Januar 1983
Hamburg - 21 Bv 23/82 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 10. August 1983
Hamburg - 4 Ta BV 5/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde Divergenz

Gesetz:

ArbGG § 92 a

Leitsätze:

K e i n e



6 ABN 27/83

4 Ta BV 5/83 Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 16. Dezember
1983 beschlossen:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 10. August 1983
- 4 Ta BV 5/83 - wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e ;

1. Die Beteiligten streiten über die Verpflichtung der Antragsgegnerin, dem Antragsteller ein Sicherheitsgutachten teilweise zwecks Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat ihn auf die Beschwerde der Antragsgegnerin zurückgewiesen. Es hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die Nichtzulassungsbeschwerde des Antragstellers.

2. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie der Beschwerdeführer nicht in der gesetzlichen Form begründet hat. Die Darlegung einer Divergenz erfordert, daß aus der anzufechtenden Entscheidung ein abstrakter, die Entscheidung tragender Rechtssatz aufgeführt wird, der von einem ebenfalls anzuführenden abstrakten Rechtssatz der angezogenen Entscheidung abweicht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979; Beschluß vom 19. November 1979 - 5 AZM 15/79 -, AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerde nicht.

a) Soweit die Beschwerde vorträgt, es bestehe eine Divergenz zu dem im Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 30. Juni 1981 (- 1 ABP 26/79 -, AP Nr. 2 zu § 80 BetrVG 1972) aufgestellten Rechtssatz, das Verlangen, Einsicht in die Lohn- und Gehalts-



listen zu nehmen, stehe jederzeit in einem Bezug zu den Aufgaben des Betriebsrats nach dem BetrVG und sei daher nicht davon abhängig, daß ein Überwachungsbedürfnis bestehe, gleichgültig, ob dieses vermutet werde oder dargelegt werden müsse, weicht der von ihr angeführte Rechtssatz aus der anzufechtenden Entscheidung hiervon nicht ab. Vielmehr hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, der Betriebsrat habe dem Arbeitgeber schlüssig den Anlaß zu nennen, der die Ausübung seines Einblicksrechts in die Themenkomplexe des Sicherheitsgutachtens zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlich mache. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers divergieren die von ihm herangezogenen Rechtssätze der angezogenen und der angefochtenen Entscheidung nicht. Der der angezogenen Entscheidung entnommene Rechtssatz bezieht sich lediglich auf das Einsichtsrecht in Listen über Bruttolöhne und -gehälter gem. § 80 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz BetrVG und erläutert, daß insoweit jederzeit ein Bezug zu den Aufgaben des Betriebsrates nach dem BetrVG besteht, so daß ein Überwachungsbedürfnis nicht Voraussetzung des Einsichtsrechts sei. Insoweit liegt keine Divergenz zu dem der anzufechtenden Entscheidung entnommenen Rechtssatz vor, da dieser sich nicht auf das Einblicksrecht nach § 80 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz bezieht. Beiden Entscheidungen liegen auch unterschiedliche Sachverhalte zugrunde. Der Beschwerdeführer meint allerdings, aus dem vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Rechtssatz lasse sich mit Deutlichkeit der allgemeinere Rechtssatz ableiten, daß das Einsichtsrecht in beim Arbeitgeber befindliche Unterlagen ohne nähere Begründung durch den Betriebsrat immer dann bestehe, wenn es sich um Unterlagen handele, die in einem Bezug zu seinen Auf-



gaben stünden. Selbst wenn diese Auffassung des Beschwerdeführers zuträfe, würde dies keine Divergenz begründen, da das Landesarbeitsgericht ausdrücklich fallbezogen ausgeführt hat, es fehle an einer schlüssigen Darlegung des Antragstellers darüber, zu welchen konkreten von ihm wahrzunehmenden betriebsverfassungsrechtlichen Aufgaben er die Unterlagen benötige.

b) Mit ihren weiteren Ausführungen rügt die Beschwerde ausschließlich eine fehlerhafte Rechtsanwendung des Beschwerdegerichts. Der Antragsteller trägt selbst vor, das Landesarbeitsgericht habe "zu Unrecht das Rechtsschutzinteresse abgelehnt" und "die prozessuale Frage des Rechtsschutzinteresses offenbar verwechselt mit der Frage der materiellen Voraussetzungen des Informationsrechts". Dementsprechend fehlt es an der Darlegung abweichender abstrakter Rechtssätze. Diese Ausführungen könnten zwar möglicherweise eine zugelassene Rechtsbeschwerde, nicht aber deren Zulassung begründen.

3. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher vom Senat ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter (§ 92 a Satz 2, § 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG) als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

